

Zertifizierungsschema P05

Experte/Expertin für barrierefreies Gestalten gebauter Umwelten

Version V2.0.

Ausgabe 2.0: 2022-11-15

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2022 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1 Anwendungsbereich | 3 |
| 2 Anforderungen an die Kompetenz | 3 |
| 2.1 Kompetenzprofil..... | 3 |
| 2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten / Kompetenz | 3 |
| 2.2.1 Verständnis von Behinderungen | 3 |
| 2.2.2 Gesetzgebung und Normung | 3 |
| 2.2.3 Nutzungskomfort und Technologien | 4 |
| 2.2.4 Spezielle Nutzungsbereiche..... | 4 |
| 2.2.5 Design Instrumente (Techniken und Methoden) | 5 |
| 2.2.6 Evaluierung | 5 |
| 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung..... | 5 |
| 4 Prüfung für die Erstzertifizierung | 5 |
| 4.1 Projektarbeit - Präsentation..... | 5 |
| 4.2 Mündliche Prüfung | 6 |
| 5 Bewertungskriterien..... | 6 |
| 5.1 Projektarbeit | 6 |
| 5.2 Wissensprüfung | 7 |
| 5.3 Gesamtbewertung..... | 7 |
| 6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate..... | 7 |
| 7 Rezertifizierung | 7 |
| 7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates..... | 7 |
| 7.2 Ausstellung des Zertifikates..... | 7 |
| 7.3 Fristen..... | 7 |

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen im Bereich Bau Compliance durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der Internationalen Norm ISO/IEC 17024¹.

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards ist ein eigenständiger Unternehmensbereich innerhalb der Austrian Standards plus GmbH. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen des Austrian Standards International.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, sind kompetent, Barrieren und Nutzungsanforderungen der gebauten Umwelt zu erkennen. Weiters sind diese Personen kompetent, Probleme in diesem Zusammenhang lösen zu können und damit die allgemeine barrierefreie Nutzungsqualität der gebauten Umwelt zu steigern.

Personen, die diesem Profil entsprechen, müssen die Kompetenzen gemäß den Abschnitten 2.2.1. bis 2.2.6. aufweisen.

2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten / Kompetenz

2.2.1 Verständnis von Behinderungen

Zertifizierte Personen müssen folgendes Wissen im Bezug auf das Verständnis von Behinderungen aufweisen:

- Gesellschaftliche, soziale und demografische Veränderungen
- Definitionen von Behinderung² – soziales Modell (behindertengerecht vs. Barrierefrei)
- UN Convention of human rights of persons³ with disabilities
- ECA – European Concept of Accessibility⁴

2.2.2 Gesetzgebung und Normung

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf die Gesetzgebung und Normung im Allgemeinen für das barrierefreie Bauen und Gestalten aufweisen:

2.2.2.1 Normen

- ÖVE/ÖNORM EN 17210 "Accessibility and usability of the built environment"⁵
- ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen Planungsgrundlage⁶

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

² <https://www.behindertenrechtskonvention.info/definition-von-behinderung-3121/>

³ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=1138>

⁴ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1202&langId=en>

⁵ ÖVE/ÖNORM EN 17210:2021-08-01 Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung - Funktionale Anforderungen

⁶ ÖNORM B 1600:2017-04-01 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen

- ÖNORM B 1601 Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen assistive Wohn- und Arbeitsstätten-Planungsgrundlagen⁷
- ÖNORM B 1602 Barrierefreie Bildungseinrichtungen- Planungsgrundlagen⁸
- ÖNORM B 1603 Barrierefreie Tourismus- und Freizeiteinrichtungen⁹

2.2.2.2 Gesetze und Verordnungen

- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz¹⁰ (Anforderungen/Umsetzungsfristen/Schlichtungsverfahren),
- Gewerbeordnung¹¹, Arbeitsrecht¹², Arbeitnehmerschutz¹³, Bundesvergabegesetz¹⁴, Baurecht¹⁵
- OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit¹⁶
- Zusammenspiel der unterschiedlichen Regelwerke/rechtlichen Gegebenheiten

2.2.3 Nutzungskomfort und Technologien

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf Nutzungskomfort und Technologien für die Barrierefreiheit aufweisen:

- Benutzbarkeit, Bedienbarkeit, Orientierung
- Einfache und leichte Sprache
- Farben und Kontraste
- Induktive Höranlagen
- Smart House / Smarte Technologie
- Sprachverständlichkeit (Raumakustik)

2.2.4 Spezielle Nutzungsbereiche

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf barrierefreies Bauen für spezielle Nutzungsbereiche aufweisen:

- Anpassbares Wohnen
- Arbeitsplatzgestaltung
- Barrierefreie Sportstätten

⁷ÖNORM B 1601:201-10-01 Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen, assistive Wohn- und Arbeitsstätten-Planungsgrundlagen

⁸ ÖNORM B 1602:2013-10-01 Barrierefreie Bildungseinrichtungen - Planungsgrundlagen

⁹ ÖNORM B 1603:2013-10-01 Barrierefreie Tourismus- und Freizeiteinrichtungen - Planungsgrundlagen

¹⁰ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228>

¹¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

¹²<https://www.jusline.at/laws/index/1/1>

¹³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>

¹⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295>

¹⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001732>

¹⁶ <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019/oib-richtlinie-4>

- Denkmalschutz und Zugänglichkeit für Alle
- Einführung Garten- und Grünraumgestaltung
- Einführung Verkehrsbauwerke, Leitsysteme
- Gesundheitseinrichtungen
- Schulen und Bildungseinrichtungen
- Sport und Freizeiteinrichtungen
- Tourismus
- Wohnen im Alter

2.2.5 Design Instrumente (Techniken und Methoden)

Zertifizierte Personen müssen Grundwissen in Bezug auf den Einsatz von Designinstrumenten als Unterstützung im Gestaltungsprozess aufweisen:

- Arbeiten mit Personas
- Customer Journey Maps
- Qualitative Beobachtung (In-Situ Beobachtung)
- Grundlagen von Universal Design (inklusive Design)
- Nutzerzentrierte Entwicklungskonzepte
- Produktanalyse-Grundschemata

2.2.6 Evaluierung

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf barrierefreies Gestalten für spezielle Nutzungsbereiche aufweisen:

- Evaluierung: Überprüfung der Nutzungsqualität nach der Umgestaltung, (POE Post Occupancy Evaluation)
- Gebäude-/Umgebungsaudit

3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Absolvierung einer Ausbildung zum Experten für das barrierefreie Gestalten im Ausmaß von mindestens 56 h basierend auf den Inhalten der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.6. oder der Nachweis von äquivalenten Ausbildungen. Geeignete Nachweise sind vom Kandidaten der Zertifizierungsstelle vorzulegen.

4 Prüfung für die Erstzertifizierung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen und wird von einer Kommission bestehend aus 2 Prüfern abgehalten.

4.1 Projektarbeit - Präsentation

Der erste Teil der Prüfung besteht aus einer Projektarbeit und einer Präsentation eines vom Kandidaten / von der Kandidatin erarbeiteten Projektes. Für diesen Teil der Prüfung ist eine maximale Dauer von 15 min

vorgesehen, wobei 5 Minuten für die Projektpräsentation und weitere 10 Minuten für eventuelle notwendige Rückfragen durch die Prüfungskommission zur Verfügung stehen.

Das Projekt wird vom Kandidaten/der Kandidatin selbst gewählt; idealerweise aus dem Arbeitsumfeld. Die Zielsetzung der Präsentation ist es, die Nutzbarkeit einer gewählten Situation in Bezug auf die barrierefreien Nutzungsqualitäten zu analysieren. Diese Analyse muss zumindest die folgenden Aspekte umfassen:

- Allgemeine Zugängigkeit
- Nutzung eines oder mehrere strategischen Bereiche der Nutzungseinheit

Diesbezüglich muss der Kandidat /die Kandidatin im Rahmen seiner/ihrer Präsentation folgendes darstellen:

- Analyse des Ausgangszustandes mit Beschreibung der kritischen Problemstellen anhand von Plänen, Fotos oder textlichen Beschreibungen,
- Entwickeln und präsentieren von Vorschlägen für notwendige Verbesserungsmaßnahmen, um die barrierefreie Nutzungsqualität sicherzustellen,
- Begründung der notwendigen Verbesserungsmaßnahmen,

Die Ergebnisse können mittels Skizzen, Fotos, Plänen und textlichen Beschreibungen dargestellt werden.

Die oben beschriebene Projektarbeit **muss 10 Kalendertage** vor dem Termin der mündlichen Prüfung bei der Zertifizierungsstelle digital im PDF-Format eingereicht werden. Der Umfang der Arbeit muss mindestens 10 Seiten (ausgenommen Deckblatt und Literaturverzeichnis), maximal jedoch 20 Seiten umfassen.

4.2 Mündliche Prüfung

Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einer individuellen mündlichen Wissensprüfung mit insgesamt 5 Fragen aus den Sachgebieten gemäß den Abschnitten 2.2.1. bis 2.2.6.

Für diesen Teil der Prüfung sind insgesamt 30 min vorgesehen.

5 Bewertungskriterien

Die Bewertung erfolgt für jede Frage auf die folgende Weise:

5.1 Projektarbeit

Erstellen und Präsentieren der Projektarbeit gemäß Abschnitt 4.1 wird nach dem folgenden Punktesystem bewertet.

| | |
|--|---|
| Analyse des Ausgangszustandes mit Beschreibung der kritischen Problemstellen | 5 |
| Entwickeln von Verbesserungsmaßnahmen | 5 |
| Begründung der notwendigen Verbesserungsmaßnahmen | 5 |
| Präsentation der Projektarbeit und Fragenbeantwortung | 5 |

Für eine positive Gesamtbeurteilung dieses Teiles der Prüfung muss ein Kandidat/ eine Kandidatin eine Mindestanzahl von 11 Punkten bei einer maximal möglichen Punkteanzahl von 20 Punkten erreichen.

5.2 Wissensprüfung

Die einzelnen Fragen der Wissensprüfung gemäß Abschnitt 4.2 werden mit jeweils maximal 5 Punkten bewertet.

Für eine positive Gesamtbeurteilung dieses Teiles der Prüfung muss ein Kandidat bzw. Kandidatin eine Mindestanzahl von 13 Punkten bei einer maximal möglichen Punkteanzahl von 25 Punkten erreichen.

5.3 Gesamtbewertung

Für eine positive Gesamtbeurteilung der Prüfung ist jeweils ein positives Ergebnis der schriftlichen Arbeit als auch der mündlichen Prüfung notwendig. Somit sind mindestens 25 Punkte (Projektarbeit mindestens 11 Punkte, Wissensprüfung mindestens 13 Punkte) für eine positive Bewertung notwendig.

Für negativ beurteilte Kandidatinnen bzw. Kandidaten besteht die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen. Dabei ist nur der negativ absolvierte Prüfungsteil zu wiederholen.

6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate

Die erfolgreiche Bewertung der Erstzertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 5.3 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates.

Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

Vorlage der durch den Antragsteller innerhalb der vorangegangenen 3 Jahre durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema

Die Teilnahme und den positiven Abschluss eines Re-Zertifizierungsworkshops mit den in Abschnitt 2 definierten inhaltlichen Schwerpunkten mit besonderem Focus auf die neuesten Entwicklungen in den betroffenen Fachgebieten.

Der Kandidat weist durch die Vorlage der erfolgten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (mindestens 8 Stunden) eine kontinuierliche Erweiterung und Anpassung seines Wissens an den Letztstand dieses Fachgebietes nach.

Der Kandidat weist im Rahmen der Prüfung seine Kenntnisse gemäß den Anforderungen nach 2.2.1 bis 2.2.6. nach.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1. wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 4 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.